

B e r i c h t

des

Bundesrathes an den schweiz. Nationalrath über die Verlegung der ordentlichen Sitzungen der Bundesversammlung auf einen andern Zeitpunkt.

(Vom 8. Januar 1862.)

Tit. I

Sie haben uns am 3. Juli v. J. während Ihrer ordentlichen Sitzung eingeladen,

„über die Verlegung der ordentlichen Sitzung der Bundesversammlung
„auf eine passendere Jahreszeit“

noch im Laufe der gleichen Sitzung einen Antrag zu hinterbringen.

Wir sind daher im Falle, in Nachstehendem unsere Ansichten über diese Angelegenheit zu eröffnen.

Bekanntlich ist die Zeit des Zusammentrittes der beiden eidgenössischen gesetzgebenden Räthe durch mehrere Bestimmungen geregelt. Die Bundesverfassung schreibt durch ihren Art. 75 darüber lediglich vor:

„Die beiden Räthe versammeln sich jährlich ein Mal zur ordentlichen
„Sitzung an einem durch das Reglement festzusetzenden Tage.“

„Sie werden außerordentlich einberufen durch Beschluß des Bundesrathes, oder wenn ein Viertel der Mitglieder des Nationalrathes oder
„fünf Kantone es verlangen.“

Dagegen bestimmt das Bundesgesetz vom 22. Dezember 1849 über den Geschäftsverkehr zwischen dem Nationalrath und Ständerath, hinsichtlich der ordentlichen Sitzungen, um die es sich hier zunächst handelt, bereits Folgendes:

„Art. 1. Der National- und Ständerath versammeln sich jährlich einmal zur ordentlichen Sitzung am ersten Montag des Monats Juli.“

Damit stimmt das Geschäftsreglement des Ständerathes vom 7. Dezember 1849 überein, indem der erste Absatz seines Art. 1 also lautet:

„Der Ständerath versammelt sich jährlich einmal zur ordentlichen Sitzung an dem durch das Gesetz über den Geschäftsverkehr zwischen dem Nationalrath, Ständerath und Bundesrath festgesetzten Tage.“

Eben so das 1. Lemma vom Art. 1 des Geschäftsreglements des Nationalrathes vom 9. Juli 1850, also lautend:

„Der Nationalrath versammelt sich jährlich einmal zur ordentlichen Sitzung am ersten Montag des Monats Juli.“

Was die zur Bundesversammlung vereinigten beiden Räthe betrifft, so hat dieselbe am 11. Juli 1855 beschlossen:

„Das Geschäftsreglement des schweizerischen Nationalrathes vom 9. Heumonath 1850 wird auch für das bei den Berathungen und bei den Wahlen der Bundesversammlung zu beobachtende Verfahren als „gültig erklärt,“

ein Beschluß, der später bloß in Bezug auf die Art der Vornahme der Wahlen eine Abänderung erlitten hat, indem die h. Bundesversammlung am 27. Januar 1859 dafür ein besonderes Wahlreglement aufstellte.

Außer diesen, in der eidg. Gesesammlung zerstreuten Vorschriften für die jährlich wiederkehrende Versammlung hat die gesetzgebende Bundesbehörde für ihren, alle 3 Jahre nach jeder Gesamtterneuerung regelmäßig sich wiederholenden Zusammentritt Näheres durch ihr Gesetz vom 21. Dezember 1850, betreffend die Wahl der Mitglieder des Nationalrathes, bestimmt, indem Art. 30 desselben lautet, wie folgt:

„Jedemal nach einer Gesamtterneuerung des Nationalrathes haben sich diejenigen, welchen eine Kantonsregierung ihre Wahl in den Nationalrath, gemäß Art. 22, Litt. b, angezeigt, ohne weitere Einladung am ersten Montage im Christmonat Vormittags um 10 Uhr zu der konstituierenden Sitzung des Nationalrathes in der Bundesstadt einzufinden.“

Wir bringen diese verschiedenen Vorschriften absichtlich in Erinnerung, um einen Begriff von den Gesetz- und Reglementsänderungen zu geben, welche die Verlegung der ordentlichen Sitzungen der Bundesversammlungen auf einen andern, als den bisherigen Zeitpunkt unter Umständen erheischen würde.

Es ist nicht zu verkennen, daß die getroffene Wahl des Zeitpunktes für die ordentliche Zusammenkunft der Bundesversammlung mit einzelnen Uebelständen verbunden ist. Allein solche scheinen uns bei näherer Prüfung nicht von großer Bedeutung zu sein, und es entsteht jedenfalls, wenn man sie vermeiden will, die Frage, ob da die Wahl immerhin beschränkt bleiben wird — ein anderer Zeitpunkt nicht mit mehr Uebelständen verbunden wäre.

Wir glauben nämlich voraussetzen zu dürfen, daß Sie, Tit., hinsichtlich Ihrer wichtigsten und regelmässigsten Berathungsgegenstände dabei verbleiben wollen, den Geschäftsbericht und die Staatsrechnung in jeweiliger Auffassung eines gleichmäßigen Zeitraumes mit dem Kalenderjahr abschließen zu lassen, wie es nunmehr fast alle Kantone im Interesse eines vollständigen schweizerischen Gesamtbildes der Staatsverwaltung ihrerseits zu thun pflegen. In diesem Falle kann, da die Frist zur Ausarbeitung bis zum 1. Mai des jeweiligen darauf folgenden Jahres aller bisherigen Erfahrung nach eher zu kurz, als zu lang, ja in der Regel nur mit der größten Mühe und Noth einzuhalten ist, nicht daran gedacht werden, den ordentlichen jährlichen Zusammentritt der Bundesversammlung erheblich zu beschleunigen. Bildet doch die Ansicht, daß den zur Prüfung des Geschäftsberichtes und der Staatsrechnung niedergesetzten Kommissionen der eidg. gesetzgebenden Rätthe zu wenig Zeit zur erschöpfenden Erfüllung ihrer Aufgabe übrig bleibe und die durch Beschleunigung kaum zu vermeidende Woche des eidg. Freischießens alle zwei Jahre störend auf die Thätigkeit der Bundesversammlung einwirke, schon jetzt einen Hauptgegenstand der Klagen über die bisherige Einrichtung.

Will darin eine Aenderung vorgenommen werden, so dürfte jedenfalls ein späterer Zeitpunkt des Zusammentrittes zweckmäßiger sein, als ein früherer, könnte aber nicht über den der konstituierenden Versammlung hinausgerückt werden, wenn man den gesetzgebenden Rätthen, nachdem deren Mitglieder mit beträchtlichen Reisekosten an ihren Bestimmungsort befördert worden sind, wenigstens eine dreiwöchige Dauer der Sitzung einräumen und solche vor Weihnachten schließen will. Die Verlegung der Sitzungen in den Zeitraum der letzten fünf Monate des Jahres würde allerdings der Klage über Mangel an Zeit zur Herbeischaffung des Stoffes für den Jahresbericht, zu dessen Abfassung und Prüfung, eben so ähnlichen Klagen bezüglich der Staatsrechnung abhelfen und der Kollision mit der Schützenwoche ein Ende machen, ferner einen dem betreffenden Jahre sich mehr annähernden Voranschlag ermöglichen und dadurch manchem Nachtragskreditbegehren vorbeugen. Allein der oft gehörten Klage über die mit Sommerfjungen verbundenen Uebelstände und über Mangel an Zeit zu Vademecurs und ähnlichen Erholungsmitteln der Gesundheit könnte aus den angeführten Gründen doch nur durch Hinausschiebung der Sitzungszeit auf die vier letzten Monate des Jahres wirksam abgeholfen werden. Dadurch

verfällt man aber in den Nachtheil, daß die jährliche ordentliche Sitzung der, wenn auch nur alle drei Jahre stattfindenden konstituierenden Räthe zu nahe gerückt, nämlich die gehörige Vorbereitung der Geschäfte von einer Sitzung zur andern allzu sehr erschwert oder unmöglich gemacht, und den Mitgliedern in wenigen Monaten eine zu häufige Ortsveränderung und eine zu lange Entfernung von den häuslichen Geschäften zugemuthet wird, oder aber daß die Integralerneuerung des Nationalrathes auf eine frühere Jahreszeit verlegt werden muß, eine Aenderung, welche nicht bloß die Bundesversammlung, sondern das ganze Schweizervolk in einer vieljährigen Gewohnheit stören würde.

Was den Vortheil eines richtigern und zuverlässigern Budget bei Hinausschiebung der Sitzungszeit betrifft, so wird derselbe durch den Nachtheil einer Verspätung des Geschäftsberichtes und der Staatsrechnung reichlich aufgewogen, wenn alle diese drei Verhandlungsgegenstände gleichzeitig verathen werden sollen, wie es bisher der Fall war. Einerseits leiden die laufenden Geschäfte darunter, wenn die berichterstattende Behörde den größten Theil oder die Hälfte des Jahres ihre Hauptaufmerksamkeit zurück nach dem abgewichenen richtet, wie ein Historiker, der sich auf's Vücherschreiben verlegt und über der Vergangenheit vielleicht die Gegenwart vergißt. Andererseits liegt den prüfenden Behörden bei später Behandlung solcher Geschäftsberichte der Zeitraum, welcher deren Gegenstand bildet, zu fern, als daß er so leicht wieder im Gedächtnisse aufgefrischt werden könnte; die darin berührten Vorgänge und Thatfachen haben über dem, was seither geschehen, schon viel von ihrem unmittelbaren Interesse verloren, und die daran zu knüpfenden Postulate können in demselben Jahre schwerlich mehr zur Anwendung gelangen.

Zu Badkuren, Reisen und dergleichen Erholungen während der schönen Jahreszeit ist auch bei der gegenwärtigen Einrichtung immer noch ein großer Spielraum vorhanden, sei es, daß die Zeit vor oder nach der ordentlichen Sitzung dazu benutzt werden will.

Die Störung durch das gleichzeitige eidg. Schr- und Freischießen ist nicht hoch anzuschlagen, da es bloß alle zwei Jahre stattfindet und in die erste Woche der Sitzungen fällt, in welcher die Räthe noch hauptsächlich mit der Vertheilung der Geschäfte, Kommissionswahlen und Einleitungen beschäftigt sind. In einem Freistaate mit allgemeiner Volksbewaffnung kann es überhaupt nicht viel schaden, wenn die Väter des Vaterlandes der Entfaltung und Entwicklung der Wehrhaftigkeit des Volkes, wie sie sich in den eidg. Schützenfesten kund gibt, einige Aufmerksamkeit widmen. Zudem wäre hierin nöthigenfalls leicht abzuhelfen. Es brauchte nämlich das Schützenfest bloß um eine Woche vorgerückt zu werden, eine Verlegung, zu der sich die patriotische Schützengesellschaft sicher bequemen würde, wenn die Behörden sie darum angingen.

Uebrigens ist nicht zu übersehen, daß seit bald einem halben Jahrhundert das Volk und die Kantone in die Gewohnheit sich hineingelebt haben, ihre und des Vaterlandes Angelegenheiten regelmäßig von der zweiten Jahreshälfte an durch die oberste Bundesbehörde behandeln zu lassen. Daher sind die Kantone, auch nachdem sie ihren Mitgliedern der obersten Bundesbehörde keine Instruktionen mehr zu erteilen hatten, bei der Uebung verblieben, ihre Großen Räthe, Kantonsräthe oder Landräthe schon im April, Mai oder Juni einzuberufen, und nachher nicht mehr bis im September, Oktober oder November. Mehrere haben derartige Bestimmungen in ihre Verfassungen aufgenommen, wie Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Glarus, Zug, Freiburg, Argau, Tessin, St. Gallen, Waadt und Wallis. Viel mag dazu die allbekannte Wahrnehmung beigetragen haben, daß in der Regel die meisten Mitglieder der obersten Bundesbehörde zugleich Mitglieder der obersten Räthe der einzelnen Kantone sind, und daher der Bund oder der betreffende Kanton gegen den Willen der Wähler des erleuchteten Rathes solcher Männer entbehren müßte, wenn die Sitzungen der Behörden, denen diese Vertreter angehören, zu gleicher Zeit abgehalten würden.

Abgesehen davon, daß es zweifelhaft wäre, ob die jährliche Berichterstattung bei Einräumung einer längern Frist besser ausfiel, ist nicht in Abrede zu stellen, daß ihre Frühzeitigkeit nicht nur die Schweiz unter allen Staaten vortheilhaft auszeichnet und dazu beiträgt, dem Auslande eine gute Meinung von der Thätigkeit und Ordnung des schweizerischen Staatshaushaltes beizubringen, sondern auch den Kantonen zur Aufmunterung gereicht, die sich immer mehr anstrengen, darin dem guten Beispiele des Bundes nachzukommen. Wenn der Bund darin noch Etwas zu wünschen übrig läßt, so darf man nicht vergessen, daß seine diesfällige Thätigkeit, die erst ein Jahrzehnt zurückgelegt hat, kaum über die Anfänge hinaus ist.

Will man nicht in größere Uebelstände gerathen, so kann den mit der bisherigen ordentlichen Sitzungszeit der Bundesversammlung verbundenen Nachtheilen unserer Ansicht nach nicht sowol durch Verlegung der Sitzungszeit, als auf andern Wege abgeholfen werden. Die Mittel zur Abhülfe, die wir im Auge haben, bestehen in Folgendem:

1) Vorsorge, daß von den Departementen mit ihren Beiträgen zum Geschäftsberichte zugleich deren Uebersetzungen vorgelegt werden. Bisher ist dieß nicht von allen Departementen geschehen, weil dieselben gegenüber dem Bundesrath zu keiner Uebersetzung ihrer Eingaben von einer Hauptsprache des Landes in die andere verpflichtet waren, und der Kredit für Uebersetzungen der Bundeskanzlei zugeschrieben ist. Die Folge davon war, daß die der Bundeskanzlei obliegenden Uebersetzungen zur Zeit der Abfassung des Geschäftsberichtes sich außerordentlich anhäuften, und daß ihre

Ausführung manchmal in unkundige Hände fiel und nicht gehörig überwacht werden konnte, oder Verzögerungen erlitt. Haben sich hingegen die Departemente selbst damit zu befassen, die mit jedem Gegenstand ihrer Berichterstattung bis in alle Einzelheiten hinein genau vertraut sind, so können auch bessere, dem Sinn und Geist des Originals mehr entsprechende Uebersetzungen geliefert und nach dessen Genehmigung unverzüglich ebenfalls dem Druck übergeben werden.

2) Anordnung der Prüfung des Geschäftsberichtes unmittelbar nach dem Erscheinen einzelner Abtheilungen desselben durch die betreffenden Kommissionsabtheilungen. Wenn man bedenkt, wie viele Wochen je- weilen der vollständige Druck aller Abtheilungen des Geschäftsberichtes erfordert, daß z. B. vom letzten, das Jahr 1860 umfassenden Rechnungsbereich das Bundesblatt die Abtheilung des politischen Departements erst in der Nummer vom 1. Juni 1861 bringen konnte, während die Abtheilung des Justiz- und Polizei-Departements bereits in der Nummer vom 30. März und derjenigen vom 20. April gl. Jahres erschienen war, so wird man leicht einsehen, welche kostbare Zeit für die Kommissionsprüfung verloren geht, wenn solche erst nach Veröffentlichung des Schlusses des ganzen Berichtes beginnt.

3) Vertagung. Der Umstand, daß die jeweilige Versammlung unmittelbar nach den Integralerneuerungen weit genug von der Schlußsitzung einer Amtsdauer abliegt, um für sie eine Menge Geschäfte vorbereiten und spruchreif machen zu können, bietet bereits einen erheblichen Vortheil dar. Nichts hindert die gesetzgebenden eidgenössischen Räthe, sich auch in den übrigen zwei Jahren ihrer Amtsdauer in eine ähnliche Stellung zu versetzen, wenn sich ihre ordentliche Sitzung zu sehr in die Länge zu ziehen scheint oder noch Geschäfte abzuthun sind, die, obschon tringlicher Natur, noch nicht gehörig vorbereitet sind. Seit 1850, wo die ordentlichen Sitzungen am ersten Montag Juli's begannen, wurde, mit Ausnahme derjenigen von 1855, auf welche indessen gleichwol eine außerordentliche Wintersitzung folgte, stets von diesem Rechte Gebrauch gemacht. Ohne Zweifel geschah es weniger, weil die Jahreszeit nach Beginn der ordentlichen Sitzungen zu unbequem oder zu lästig ward, als weil die meisten Mitglieder in Berufsreisen oder kantonalen öffentlichen Stellen stehen, die keine lange Entfernung von Hause gestatten, es müßte denn dringende Noth vorhanden sein, welche Auszerrren fordert und alle andern Rücksichten dem Vaterlande zu opfern gebietet. An der hohen Bundesversammlung ist es, vom Mittel der Vertagung nöthigenfalls ferner Gebrauch zu machen.

Wie schon früher Anträge auf Verlegung des Zeitpunktes des jährlichen ordentlichen Zusammentritts im Schooße der Bundesversammlung verworfen wurden, so hoffen wir, diese Behörde werde sich auch diesmal

überzeugen, es sei kein genügender Grund vorhanden, vom ersten Montag im Juli abzugehen, und stellen daher den Antrag, es beim bisherigen Zeitpunkte bewenden zu lassen.

Indem wir uns hiemit des empfangenen Auftrages entledigen, benutzen wir den Anlaß, Sie, Herr Präsident, Herren Nationalräthe! unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 8. Januar 1862.

Zm Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Stämpfli.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schies.



**Bericht des Bundesrathes an den schweiz. Nationalrath über die Verlegung der
ordentlichen Sizungen der Bundesversammlung auf einen andern Zeitpunkt. (Vom 8.
Januar 1862.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1862
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	03
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.01.1862
Date	
Data	
Seite	81-87
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 590

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.